



HVBG

HVBG-Info 15/1993 vom 21.06.1993, S. 1317 - 1318, DOK 543.3

**Übernahme des verwertbaren Vermögens - Voraussetzung für  
Übernehmerhaftung - BGH-Urteil vom 05.11.1992 - III ZR 77/91**

Übernahme des verwertbaren Vermögens Voraussetzung für  
Übernehmerhaftung (§ 419 Abs. 1 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 05.11.1992 - III ZR 77/91 -

Vermögensübernahme und Pfändbarkeit

BGH, Urteil vom 05.11.1992 - III ZR 77/91

Leitsätze:

Nach Sinn und Zweck des § 419 BGB, dem Gläubiger das  
Schuldnervermögen als Vollstreckungsobjekt zu erhalten,  
können\_nur Vermögensstücke, in die er hätte vollstrecken können,  
als eine dem Gläubigerzugriff entzogene Haftungsmasse\_angesehen  
werden.

§ 419 BGB kann bei der gebotenen wirtschaftlichen  
Betrachtungsweise auch dann anwendbar sein, wenn der Schuldner  
bei der Übertragung seines Vermögens lediglich Vermögensstücke  
zurückbehält, die in seiner Hand unpfändbar sind.